

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
P ÄSIDIUM

Präs 1710 - 1772/87

Wien, am 30. Nov. 1987
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

An das
P R Ä S I D I U M des
Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsge

Zl:	<i>75 - GE/9.87</i>
Datum:	<i>2. DEZ. 1987</i>
Verteilt:	<i>07. DEZ. 1987</i> <i>Perfachet</i>

St. Erzähler

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsge

Zu dem vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 23. Oktober 1987, GZ 920.320/6-II/a/6/87, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsge 1987 - AusG) übermittel ich in Entsprechung des in diesem Schreiben gestellten Ersuchens 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlagen erwähnt

Der Vizepräsident:

P e t r i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1710 - 1772/87

Wien, am 30. Nov. 1987
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgezetz 1987 - AusG)

Bezug: Schreiben vom 23. Oktober 1987,
GZ 920.320/6-II/A/6/87

Zu dem mit dem oben angeführten Schreiben versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG) erstatte ich folgende Äußerung:

- 1) Zu § 3 sollte beachtet werden, daß aus keiner Rechtsvorschrift des Dienstrechtes erkennbar abgeleitet werden kann, welche Dienstklasse in der jeweiligen Verwendungsgruppe auf einem bestimmten Arbeitsplatz erreicht werden kann. Es gibt zwar in der Praxis eine interne Bewertung von Arbeitsplätzen nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen, doch gehört eine solche Bewertung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mangels gehöriger Kundmachung nicht der Rechtsordnung an.
- 2) Zu § 20 sollte beachtet werden:
 - a) Es fehlt die Bestimmung, wo die Bewerberliste zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.
 - b) Es wird unvermeidlich sein, daß eine Person in mehreren Bewerberlisten aufscheint.

- 2 -

- c) Es fehlt die Bestimmung, wie lange der Name eines Bewerbers in der Bewerberliste zu stehen hat. Von besonderer Bedeutung ist dies in den Fällen, daß ein Bewerber von einer anderen Dienstbehörde als der, in deren Bewerberliste er steht, aufgenommen wird, oder daß ein Bewerber seine Bewerbung nicht mehr ernstlich fortsetzt.
- d) Nicht geklärt ist, ob die Aufnahme in die Bewerberliste Voraussetzung für die Aufnahme in den Bundesdienst ist. Eine gleichzeitige Änderung der Dienstrechtsvorschriften in dieser Richtung scheint nicht beabsichtigt zu sein.
- e) Das Verbot, Abschriften (Kopien) der Bewerberliste herzustellen, ist neben dem Gebot, die Bewerberliste zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, nicht effizient.
- f) Es fehlt die Bestimmung der Rechtsfolgen für den Fall, daß ein Bewerber in die Bewerberliste nicht aufgenommen wird.

In Entsprechung des Ersuchens in dem eingangs angeführten Schreiben werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Vizepräsident:

P e t r i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

